

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 3 / 2017

Mittwoch, 18. Januar 2017

3. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

Landratsamt

1.

Bekanntmachung der Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen Im Steinbühl“ vom 12.01.2017

Der Markt Igensdorf und die Gemeinde Weißenhohe vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 S. 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Marktes Igensdorf und der Gemeinde Weißenhohe ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen des Marktes Igensdorf und der Gemeinde Weißenhohe in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Markt Igensdorf und die Gemeinde Weißenhohe.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „gemeinsames Kommunalunternehmen Im Steinbühl“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „gKU Im Steinbühl“.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Igensdorf.

(5) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro).

²Es wird erbracht

durch den Markt Igensdorf wie folgt:

a) im Wege der Sacheinlage in Höhe von 212.000,00 EUR (in Worten: zweihundertzwölftausend Euro) durch die Übertragung der zum Bauhof Igensdorf gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das „gKU Im Steinbühl“ sowie

b) die Einlage des Grundstücks Flurnummer 514 Gemarkung Igensdorf mit einer Fläche von 4.504 m² mit einem Wert in Höhe von 157.000,00 EUR (in Worten: einhundertsebenundfünfzigtausend Euro)

und durch die Gemeinde Weißenhohe wie folgt:

a) im Wege der Sacheinlage in Höhe von 62.000,00 EUR (in Worten: zweiundsechzigtausend Euro) durch die Übertragung der zum Bauhof Weißenhohe gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das „gKU Im Steinbühl“ sowie

b) einer Bareinlage in Höhe von 2.000,00 EUR

³An dem Stammkapital hält der Markt Igensdorf einen Anteil in Höhe von 85 v.H., die Gemeinde Weißenhohe einen Anteil in Höhe von 15 v.H. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017. Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Betriebe (Markt Igensdorf: Bauhof; Gemeinde Weißenhohe: Bauhof) auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz, ist über diese vom Marktgemeinderat des Marktes Igensdorf und vom Gemeinderat der Gemeinde Weißenhohe gesondert zu beschließen. Der das Stammkapital übersteigende Unterschiedsbetrag zwischen den eingebrachten Vermögenswerten und den übernommenen Verbindlichkeiten und sonstigen passivischen Bilanzposten wird der Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens zugeführt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden nach Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) folgende Aufgaben übertragen:

a) die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofes in den Gemeindegebieten des Marktes Igensdorf und der Gemeinde Weißenhohe (räumlicher Wirkungskreis), insbesondere die Planung und Errichtung eines gemeinsamen Bauhofes für die beiden Träger.

b) die Bewirtschaftung der Wälder, die im Eigentum der Marktgemeinde Igensdorf und der Gemeinde Weißenhohe stehen.

²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen,

dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.⁵Die Träger errichten das gemeinsame Kommunalunternehmen und übertragen diesem die Aufgaben gem. Satz 1, um durch die kommunale Zusammenarbeit Synergieeffekte und Einsparungen zu erzielen.⁶Die dem gemeinsamen Kommunalunternehmen durch die Wahrnehmung der Aufgaben gem. Satz 1 entstehenden Aufwendungen werden durch die Träger in Form einer ausschließlichen Kostenerstattung ausgeglichen.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger:

a) Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder sowie

b) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

²Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Satzungen und Verordnungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Forchheim bekannt gemacht.

(4) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

(5) Führen die Träger die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Beamten und Arbeitnehmer, deren Dienstherr bzw. Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war.

(6) ¹Der Markt Igensdorf übernimmt die Beamten und Versorgungsempfänger des gemeinsamen Kommunalunternehmens, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen. ²In diesem Fall sind die Einzelheiten, insbesondere über Ausgleichsleistungen der Gemeinde Weißenhohe an den Markt Igensdorf durch gesonderte Vereinbarung zu regeln. ³Dabei richten sich die von der Gemeinde Weißenhohe an den Markt Igensdorf zu leistenden Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte, versorgungsberechtigte Hinterbliebene) grundsätzlich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital des aufgelösten gemeinsamen Kommunalunternehmens. ⁴Erfordern im Einzelfall berechnete Interessen eine andere Verteilung, so sind diese bei der gesonderten Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen.

(7) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter (2.Vorstand). ²Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. ³Der Verwaltungsrat kann einem oder allen Mitgliedern des Vorstands durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten der ersten und zweiten Qualifikationsebene im Sinne des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz –LibG) in der jeweils aktuellen Fassung sowie von Arbeitnehmern, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.

(9) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern. ²Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) ¹Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister des Marktes Igensdorf und der Gemeinde Weißenhohe, die sich alle zwei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2017, im Amt des Vorsitzenden abwechseln. ²In der ersten Periode, beginnend mit dem 01.01.2017, übernimmt der 1. Bürgermeister des Marktes Igensdorf das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei der Markt Igensdorf vier übrige Mitglieder nebst Vertretern und die Gemeinde Weißenhohe drei übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellt.

(4) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat (Marktgemeinderat des Marktes Igensdorf, Gemeinderat der Gemeinde Weißenhohe), der das ordentliche Mitglied bestellt hatte.

(5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat des Marktes Igensdorf oder dem Gemeinderat der Gemeinde Weißenhohe angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

⁴Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a, bis c, gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S.7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S.2 GO).

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Markt Igensdorf und der Gemeinde Weißenhohe sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.

(7) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. ³Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.

(8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die dem

Markt Igensdorf zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Marktes Igensdorf, für die der Gemeinde Weißenhohe zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Weißenhohe.

(9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt aus dieser, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).

(4) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
- c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- f) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer;
- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- h) Bestellung des Abschlussprüfers;
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger

am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 3);

j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;

k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Bei Leasingverträgen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

l) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;

n) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;

o) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

²In den Fällen des § 6 Abs. 4 S. 1 Buchstaben a), b), e) und n) unterliegen die dem Markt Igensdorf zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Marktgemeinderats des Marktes Igensdorf, die der Gemeinde Weißenhohe zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Weißenhohe. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

(5) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 4 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden, die mindestens in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen muss, zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 4 S. 1 Buchstabe a).

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Zur Genehmigung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung durch Auflegen und Umlauf Einsicht in die Niederschrift der letzten Sitzung zu geben; die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. ³Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.

(8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

(10) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen Im Steinbühl, Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Igensdorf und der Gemeinde Weißenhohe“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
- b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
- c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Tarifbindung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV).

§ 12

Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung

(1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.

(2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. ¹Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital. ²Im Weiteren erhält der Ausscheidende die Vermögensgegenstände, die er bei Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in dieses eingebracht hat, sofern diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch vorhanden sind.

2. Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.

3. ¹Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. ²Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. ³Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. ⁴Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers. ⁵Hinsichtlich des Grundvermögens sind der ausscheidende wie die verbleibenden Träger berechtigt, zum Nachweis eines höheren Werts auf eigene Kosten Verkehrswertgutachten beizubringen.

4. ¹Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. ²Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.

(3) ¹Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. ²Können der ausscheidende und die verbleibenden Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 13

Gründungskosten

¹Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern in Höhe von 5.000,00 Euro trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen. ²Etwas darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. ⁴Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 15

Inkrafttreten

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach Bekanntmachung der Unternehmenssatzung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Igensdorf, den 12.01.2017

Weißenohe, den 12.01.2017

Wolfgang Rast
1. Bürgermeister
Markt Igensdorf

Rudolf Braun
1. Bürgermeister
Gemeinde Weißenohe

Der **Landkreis Forchheim** sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt für seine Dienststelle in
Ebermannstadt

einen Verwaltungsfachwirt (m/w)
(VFA-K mit Angestelltenlehrgang II)

als Sachbearbeiter/in im Wasserrecht
in Teilzeit (derzeit 19,5 Wochenstunden)

Die Stelle ist vorerst befristet auf zwei Jahre.
Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter
www.landkreis-forchheim.de.



Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Bekanntmachung der, Unternehmenssatzung, für das, „gemeinsame Kommunalunternehmen Im Steinbühl“ vom 12.01.2017
2. Stellenausschreibung Verwaltungsfachwirt (m/w) (VFA-K mit Angestelltenlehrgang II)